

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudien-
gang Sozialökonomik der Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg
- FPO Sozialökonomik -
Vom 2. September 2009**

geändert durch Satzungen vom
23. Februar 2010
8. März 2011
19. Januar 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zulassungsvoraussetzungen.....	1
§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen	2
§ 4 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	3
Anlage	4

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudien-
gang „Sozialökonomik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ ergänzt die Allgemeine
Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Rechts- und Wirtschaftswissen-
schaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - MPOWIWI.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) ¹Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI ist der Ba-
chelorabschluss in Sozialökonomik. ²Als fachverwandte Abschlüsse im Sinne des § 26
Abs. 1 Nr. 1 MPOWIWI werden anerkannt:

1. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang,
2. insbesondere ein Bachelorabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studien-
gang

(2) Folgende weitere Unterlagen im Sinne der Anlage, Nr. 2.3.3 MPOWIWI sind vorzule-
gen:

1. Nachweis von fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Grundkenntnissen, soweit
der Abschluss in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde,
wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,

2. Nachweis von fachspezifischen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnissen, soweit der Abschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang erlangt wurde, wenn dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschlusses ersichtlich ist,
3. Nachweis über Grundkenntnisse in Empirischer Sozialforschung oder Marktforschung und Statistik, sofern dies nicht aus den Nachweisen zum Hochschulabschluss ersichtlich ist,
4. Nachweise über Praktika, Auslandsaufenthalte, Berufsausbildung, Berufserfahrung, englische Sprachkenntnisse in Wort und Schrift, soweit jeweils vorhanden,
5. eine von der Bewerberin/dem Bewerber selbstständig in deutscher oder englischer Sprache verfasste Arbeitsprobe im Umfang von 10 bis 30 Seiten, die ein sozial- oder wirtschaftswissenschaftliches Thema behandelt und einen inhaltlichen Bezug zu den Inhalten des Masterstudiengangs Sozialökonomik erkennen lässt (Die Arbeit kann bereits als Haus-, Seminar-, oder Bachelorarbeit eingereicht worden sein).

(3) In der ersten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens werden die nach der Anlage, Nr. 2.3 MPOWIWI und Abs. 2 einzureichenden Unterlagen nach folgenden Kriterien mit den nachstehenden maximal zu vergebenden ECTS-Punkten gemäß Anlage, Nr. 5.1 MPOWIWI bewertet:

1. Qualität des bisherigen Studienabschlusses bzw. der bisherigen Leistungen (max. 70 ECTS-Punkte),
2. Besondere fachliche Qualifikationen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Motivation (max. 15 ECTS-Punkte),
3. Einschlägige Berufserfahrung, insbesondere Praktika, Berufsausbildung, Sprachkenntnisse, Auslandsaufenthalte (max. 15 ECTS-Punkte).

(4) ¹In der zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage, Nr. 5.2.1 MPOWIWI werden die Bewerber, die im Bereich von 69-50 ECTS-Punkten liegen, auf Basis einer kritischen Begutachtung der schriftlichen Arbeitsprobe durch zwei Mitglieder der Zulassungskommission hinsichtlich ihrer besonderen fachlichen Eignung und Motivation zum Masterstudium Sozialökonomik beurteilt. ²Die Begutachtung erstreckt sich auf die Arbeitsprobe vor dem Hintergrund der in Abs. 3 aufgeführten Qualifikationskriterien. ³Jedes der Mitglieder vergibt auf das Ergebnis der Qualifikationsfeststellungsbegutachtung maximal 20 ECTS-Punkte. ⁴Die ECTS-Punktzahl der Qualifikationsfeststellungsbegutachtung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen nach Satz 3, wobei sich aus der Berechnung ergebende Nachkommastellen aufgerundet werden.

§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen

(1) ¹Im ersten bis dritten Semester werden theoretische und methodische Grundkenntnisse vertiefend (Pflichtbereich = 60 ECTS-Punkte) vermittelt. ²Ab dem zweiten Semester wählen die Studierenden zwei sozialwissenschaftliche und ökonomische Vertiefungsmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten. Im zweiten und dritten Semester wählen die Studierenden Module aus den Angeboten des Fachbereichs, der Fakultät oder des Sprachenzentrums im Umfang von 10 ECTS-Punkten. ³Die **Masterarbeit Sozialökonomik** setzt sich aus den beiden Prüfungsleistungen Master Thesis und dem Masterseminar Sozialökonomik (insgesamt 30 ECTS-Punkte) zusammen. ⁴Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach **den §§ 10 und 16 – 18 MPOWIWI**.

(2) ¹Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. ²Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

(3) ¹Studierende können sich für Schwerpunktbereiche qualifizieren, wenn sie mindestens 25 ECTS-Punkte aus Modulen in folgenden Studienbereichen erworben haben:

- a) Bildung, Beruf und Personal
- b) Medien-, Markt- und Sozialforschung
- c) Gesundheit

²Die Zuordnung der Module zu Studienbereichen wird im Modulhandbuch geregelt.

§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

¹Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2009/2010 das Masterstudium „Sozialökonomik“ aufnehmen.

Anlage: Überblickstabelle Studienverlauf

Studienplan Master Social Economics (Sozialökonomik)		1	2	3	4
		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS
A Pflichtbereich					
A1 Allgemeine Grundlagen	25				
Soziologische Forschungsprobleme und Forschungsdesigns	5	5			
Allg. Kommunikationswissenschaft	5	5			
Personalpsychologie	5	5			
Quantitative Methoden I: Ökonometrie I	5	5			
Methoden II	5		5		
A2 Pflichtbereich Ökonomie	20				
Mikroökonomik für Sozialökonomien	5	5			
Personalökonomik	5		5		
Marktforschung	10	5	5		
A3 Sozialwissenschaftliches Modul im Kernbereich	15				
Projektseminar I	5		5		
Projektseminar II	10			10	
B Wahlpflichtbereich					
B1 Sozialwissenschaftliche und ökonomische Vertiefungsmodul (zwei sind zu wählen)	20				
Empirische Wirtschaftssoziologie	10		5	5	
Bildungssoziologie	10		5	5	
Einführung in das Gesundheitsmanagement	10		5	5	
Gesundheitssoziologie	10		5	5	
Marketingtheorie / Kommunikations- und Vertriebsmanagement / Produkt- und Preismanagement *	10			5	
Organisationspsychologie	10			10	
Wirtschaftspsychologie	10			10	
Konsumentenverhalten	10		5	5	
Spezielle Kommunikationswiss. Medien	10		5	5	
Spezielle Kommunikationswiss. Kommunikation	10		5	5	
Ökonomische Theorie & Experimentelle Wirtschaftsforschung	10		5	5	
Sozialpolitik- und Gesundheitsökonomie	10		5	5	
B2 Freie Vertiefungsmodul (zu wählen im Umfang von 10 ECTS)	10				
Wahlmodule (aus allen freien Modulen des FBR)					
Teilmodul 1	5		5		
Teilmodul 2	5			5	
C Masterarbeit	30				
Masterarbeit	30				30
Hauptseminar zur Masterarbeit					
ECTS	120	30	30	30	30

* Zwei der drei Module sind zu wählen.